



Der Vorsitzende Richter der Lokalkammer München

Sitzungspolizeiliche Anordnung
(Regel 111 VerfO)
gültig ab dem 12. September 2023

Datum: 12. September 2023
Ort: München

**SITZUNGSPOLIZEILICHE ANORDNUNG DES VORSITZENDEN RICHTERS
DER LOKALKAMMER MÜNCHEN (REGEL 111 Verfo)
12. September 2023**

DER VORSITZENDE RICHTER DER LOKALKAMMER MÜNCHEN ERLÄSST HIERMIT
GEM. REGEL 111 DER VERFAHRENSORDNUNG NACHFOLGENDE

SITZUNGSPOLIZEILICHE ANORDNUNG

Teil 1: Durchführung der mündlichen Verhandlung

1.

Die mündlichen Verhandlungen der Lokalkammer München finden regelmäßig im Sitzungssaal 212, 2. Stock, Justizgebäude Denisstraße 3 in München statt. Die mündlichen Verhandlungen sind grundsätzlich öffentlich, soweit die Öffentlichkeit nicht im Einzelfall ausgeschlossen wird.

2.

Im Sitzungssaal stehen für die Parteien und ihre anwaltlichen und patentanwaltlichen Vertreter insgesamt 16 reservierte Plätze zur Verfügung. Die Aufteilung erfolgt in Absprache mit dem Vorsitzenden. Hierzu ist spätestens am fünften Werktag vor der mündlichen Verhandlung eine Liste der Namen der Sitzungsteilnehmer an das Postfach der Kanzlei der Lokalkammer München contact_munich.loc@unifiedpatentcourt.org unter dem Stichwort „Liste der Sitzungsteilnehmer ... [Klagepartei bzw. beklagte Partei bzw.

Nebenintervenient einsetzen] - mündliche Verhandlung vom ... [Datum einsetzen]“ zu übermitteln. Bei größeren Teams wird anheimgestellt, eine (teilweise) Teilnahme per Videokonferenz zu beantragen. Weitere Prozessbeteiligte werden wie Zuhörer eingelassen.

3.

Für Zuhörer stehen im Sitzungssaal max. 10 Plätze zur Verfügung. Weitere max. 27 Plätze stehen im Raum 220b zur Verfügung, davon max. 12 mit Tisch. Dorthin wird das Geschehen im Sitzungssaal in Bild und Ton übertragen (Overflow Room). Es besteht kein Anspruch, im Raum 220b einen Platz mit Tisch zu erhalten bzw. zu behalten.

4.

Bei großem öffentlichem Interesse an den mündlichen Verhandlungen kann womöglich nicht für alle Personen, die als Zuhörer und/oder Medienvertreter an der mündlichen Verhandlung teilnehmen möchten, ein Platz bereitgehalten werden. Daher wird die Platzvergabe wie folgt geregelt:

a. Von den max. 10 Zuhörerplätzen im Saal 212 sind 4 und von den max. 27 Zuhörerplätzen im Raum 220b sind weitere 4 für Medienvertreter reserviert. Die Medienplätze werden mittels Akkreditierung gemäß Teil 2 dieser Verfügung vergeben.

- b. Zuhörer und Zuhörerinnen erhalten in der Reihenfolge ihres Eintreffens an der Pforte von einem Mitglied der Wachtmeisterei des Landgerichts München II eine Platzkarte. Zuerst werden die Platzkarten für den Saal 212 verteilt, dann die Platzkarten für den Raum 220b. Die Platzkarte ist bei nicht nur kurzzeitigem Verlassen des Gebäudes an der Pforte zurückzugeben. Die Mitglieder der Wachtmeisterei des Landgerichts München II stellen dies nach eigenem Ermessen sicher. Diese Platzkarte kann im Anschluss an andere Interessenten vergeben werden.
- c. Ein Wechsel zwischen einem Platz im Raum 220b auf einen frei gewordenen Platz im Saal 212 und vice versa ist nur während Sitzungspausen und nur auf Einzelweisung durch die Mitglieder der Wachtmeisterei des Landgerichts München II möglich.
- d. Die Mitglieder der Wachtmeisterei des Landgerichts München II entscheiden nach eigenem Ermessen, ob sich Zuhörer, die keine Platzkarte mehr erhalten haben, aber auf eine freiwerdende Platzkarte warten wollen, hierfür innerhalb des Gebäudes aufhalten dürfen. Ein Aufenthalt im Saal 212 und im Raum 220b ist Zuhörern ohne Platzkarte verboten. Ebenso sind dort das Stehen sowie das Sitzen auf dem Boden, den Tischen oder den Fensterbänken verboten. Ein längerer Aufenthalt im Gang hinter der Glasflügeltür (vor den Räumen 213-221) ist verboten. Im Bereich vor den Aufzügen im

zweiten Obergeschoss oder in anderen Teilen des Gebäudes ist ein Aufenthalt nach näherer Weisung der Mitglieder der Wachtmeisterei des Landgerichts München II gestattet. Mündliche Verhandlungen oder Mitarbeitende dürfen aber nicht gestört werden.

5.

Die Pforte ist ab 7:30 Uhr besetzt. Bei Sitzungsbeginn 9:00 Uhr werden der Sitzungssaal 212 und der Raum 220b um ca. 8:15 Uhr geöffnet. Die Plätze sind bis 8:45 Uhr einzunehmen. Bei abweichendem Sitzungsbeginn gilt entsprechendes. Wegen der Sicherheitskontrollen wird ein frühzeitiges Eintreffen empfohlen.

6.

Medienvertreter erhalten im Rahmen des Akkreditierungsverfahrens ebenfalls Platzkarten. Die Platzkarte ist bei nicht nur kurzzeitigem Verlassen des Gebäudes an der Pforte zurückzugeben. Die Mitglieder der Wachtmeisterei des Landgerichts München II stellen dies nach eigenem Ermessen sicher. Nicht rechtzeitig abgeholt oder zurückgegebene Platzkarten können von den Mitgliedern der Wachtmeisterei des Landgerichts München II an andere Interessenten (andere Medienvertreter oder Zuhörer) vergeben werden.

7.

Bild- und Tonaufnahmen während der mündlichen Verhandlung oder das Streamen der mündlichen Verhandlung sind verboten. Dies gilt auch für das Ton- und Bildsignal, das in den Raum 220b übertragen bzw. als Videokonferenzsignal gesendet wird.

8.

Fotografen und Kameralenten ist ein kurzer Aufenthalt im Sitzungssaal 212 – ohne Sitzplatzkarte - vor Beginn bis zum Aufruf der Sache für die Bildberichterstattung im üblichen Rahmen gestattet.

9.

Die Tätigkeit privater Dienstleister (Dolmetscher, Stenotypisten, etc.) per Videokonferenz und/oder im Sitzungssaal und/oder im Raum 220b bedarf der vorherigen Erlaubnis durch den Vorsitzenden. Auf Regel 109.4 der Verfahrensordnung wird hingewiesen.

10.

Die Prozessbeteiligten werden darauf hingewiesen, dass die Zuhörerplätze hinter den Plätzen für die Prozessbeteiligten angeordnet sind. Es wird anheimgestellt, geeignete Vorkehrungen gegen die Kenntnisnahme vertraulicher Informationen (z.B. Bildschirmfolie für den Laptop) zu ergreifen.

11.

Die Sitzungsteilnehmer werden darauf hingewiesen, dass im Saal 212 möglicherweise eine Videokonferenz stattfindet, unabhängig hiervon aber Bild und Ton in den Raum 220b übertragen werden. Ferner wird im Saal 212 der Ton gem. Regel 115 Satz 2 der Verfahrensordnung aufgezeichnet.

Teil 2: Durchführung des Akkreditierungsverfahrens

1.

Vertreter und Vertreterinnen der Medien können sich ausschließlich per E-Mail unter dem Stichwort „Platzkartenvergabe Presse - mündliche Verhandlung vom ... [Datum einsetzen]“ und unter Übermittlung eines gültigen Presseausweises oder anderweitigen Nachweises der Pressezugehörigkeit über das Postfach der Lokalkammer München contact_munich.loc@unifiedpatentcourt.org akkreditieren. Auf anderem Wege (z. B. per Telefax, schriftlich oder unter anderen E-Mail-Adressen) eingehende Akkreditierungsgesuche können nicht berücksichtigt werden und werden auch nicht weitergeleitet.

2.

Für die Akkreditierung ist kein gesondertes Formular erforderlich. Die Akkreditierung findet eine Woche vor der mündlichen Verhandlung an einem Montag von 9:00 Uhr bis 11:00 Uhr statt. Falls dieser Tag ein Feiertag ist, findet die Akkreditierung am nachfolgenden Werktag statt. Akkreditierungsgesuche, die vor Beginn oder nach Ablauf der Frist eingehen, werden nicht berücksichtigt. Soweit eine mündliche Verhandlung über mehrere Tage angesetzt ist, ist für jeden Tag gesondert eine Akkreditierung durchzuführen.

3.

Die Sitzplatzkartenvergabe wird in der Reihenfolge des Eingangs der Akkreditierungsgesuche durch die Mitarbeitenden der Kanzlei der Lokalkammer München vorgenommen. Zuerst werden die Sitzplatzkarten für den Sitzungssaal 212, dann die Sitzplatzkarten für den Raum 220b vergeben.

4.

Jedes Medium bzw. Presseorgan kann sich mit beliebig vielen Personen am Akkreditierungsverfahren beteiligen, hat jedoch stets nur Anspruch auf eine Sitzplatzkarte.

5.

Die Sitzplatzkarte ist am Sitzungstag bis 8:40 Uhr (bei Sitzungsbeginn 9:00 Uhr) an der Pforte abzuholen. Bei abweichendem Sitzungsbeginn gilt entsprechendes.

Nicht rechtzeitig abgeholte Sitzplatzkarten können von den Mitgliedern der Wachmeisterei des Landgerichts München II an andere Interessenten (andere Medienvertreter oder Zuhörer) vergeben werden.

6.

Akkreditierte Personen können ihre Sitzplatzkarte bzw. ihr Recht, eine Sitzplatzkarte zu erhalten, nicht weitergeben.

7.

Das Ergebnis des Akkreditierungsverfahrens wird von den Mitarbeitenden der Kanzlei der Lokalkammer München an dem Donnerstag in der Woche vor der Sitzung bis spätestens 13.00 Uhr gesondert bekanntgegeben. Falls der Donnerstag ein Feiertag ist, erfolgt die Bekanntgabe am nachfolgenden Werktag (ohne Samstage).

Teil 3: Durchführungsbestimmungen

1.

Die Mitarbeitenden der Kanzlei der Lokalkammer München sowie die Mitglieder der Wachtmeisterei des Landgerichts München II werden mit der Durchführung dieser Anordnung betraut.

2.

Der Vorsitzende behält sich kurzfristige Änderungen und abweichende Einzelweisungen vor.

Dr. Zigann

Vorsitzender Richter